

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 960/2014
Datum RR-Sitzung: 13. August 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 446866
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2015–2017 für den baulichen Unterhalt (Instandsetzung) der Liegenschaften im kantonalen Portfolio und für damit zusammenhängende Ausgaben in der Kompetenz der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Rahmenkredit von Fr. 176 Mio. sollen die in den Jahren 2015–2017 ein-
zugehenden Instandsetzungsverpflichtungen bis maximal Fr. 1 Mio. pro Einzelfall sowie die
mit den Instandsetzungsprojekten allenfalls verbundenen Ausgaben für geringfügige nutzer-
spezifische Anpassungen, die in der Kompetenz der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
liegen, finanziert werden.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff., insbesondere Art. 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff., insbesondere Art. 149
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Art. 14

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Zu bewilligender Rahmenkredit **Fr. 176 Mio.**

Es handelt sich um neue Ausgaben gemäss Art. 48 Abs. 1 FLG, die in der Kompetenz des Grossen Rates bzw. in derjenigen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion liegen. Die Ausgaben sind einmalig gemäss Art. 46 FLG.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement (09.15.9100)

Mehrjähriger Verpflichtungskredit nach Art. 50 Abs. 3 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Zahlungen werden gestützt auf die während der Laufdauer des Rahmenkredits zu sprechenden Ausführungsbeschlüsse (Objektkredite) geleistet und sind im Voranschlag und in der Finanzplanung 2015–2017 eingestellt.

Konti:

4980	503100	Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens
4980	503200	Erneuerungsunterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens
4980	503800	Einbauten in vom Staat gemietete Liegenschaften

5 Bedingungen

Mit den Mitteln dieses Rahmenkredits werden ausschliesslich Projekte mit einem Kostenvolumen von maximal Fr. 1 Mio. finanziert. Ausgaben für Substanzerhaltungsmassnahmen, die im Einzelfall diesen Betrag überschreiten sowie alle kleineren Neuinvestitionen, die mit den Instandsetzungsprojekten anfallen und über die Kompetenz der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion hinaus gehen, gehen nicht zulasten des vorliegenden Rahmenkredits. Sie werden dem Regierungsrat zur Antragstellung an den Grossen Rat oder zur Genehmigung vorgelegt.

Der Rahmenkredit und insbesondere die Umsetzung des Jahresunterhaltsprogramms sind durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) aktiv zu bewirtschaften. Der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) ist jeweils per Quartalsende mit einer Übersicht über die Verwendung der Mittel des Rahmenkredits Bericht zu erstatten.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der **fakultativen Volksabstimmung** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat